

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/1148/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Marius Schwabe
Aktenzeichen:	Federführung: Fachbereich I	Datum: 05.02.2026

Feuerwehrsatzung

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeindevertretung	nicht öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die als Anlage beigefügte Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niedernhausen (Feuerwehrsatzung) vom 08. April 2026 wird als Satzung beschlossen. Der Wehrführerausschuss ist zu beteiligen.

Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkung: entfällt

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Am 08.05.2013 beschloss die Gemeindevertretung zuletzt eine neue Feuerwehrsatzung. Mittlerweile haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert und es gibt eine neue Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Das Hessische Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26) ist zuletzt durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) geändert worden.

Die klarstellende Formulierung der persönlichen Eignung der Angehörigen der Freiwilligen

Feuerwehren für die Übernahme des Ehrenamtes (§ 10 Abs. 1 HBKG) findet insofern satzungrechtliche Berücksichtigung, als hiermit insbesondere eine Unterbindung von extremistischen Aktivitäten innerhalb der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erreicht werden soll.

Wesentliche Neuerungen in diesem Satzungsmuster sind die Überarbeitung der Regelung zur Kindergruppe und die nunmehr einheitliche Formulierung Kinderfeuerwehr, eine Neustrukturierung der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung sowie die Regelung, dass der Wehrführerausschuss und der Feuerwehrausschuss auch digital bzw. hybrid tagen können. Die Durchführung der (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung wird nach wie vor in Präsenz erfolgen. Die Erfahrung der Corona Pandemie sind in das neue Satzungsmuster mit eingeflossen.

Im HBKG ist durch das Kommunale Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) die Altersgrenze auf 67 Jahre (vorher 65 Jahre) erhöht worden. Dies wurde ebenfalls berücksichtigt.

Bei dem Satzungsentwurf handelt es sich um eine Weiterentwicklung der bisherigen Mustersatzung und den bestehenden Regerlungen. Angepasst wurde die Satzung an die vom Gesetzgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungen im HBKG und praktischen Erfordernisse.

Die Mustersatzung ist eine gemeinsame Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages sowie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. Dieses gemeinsame Satzungsmuster ist in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erarbeitet worden.

Der vorliegende Satzungsentwurf wurde im Vorfeld bereits mit der aktiven Feuerwehrführung besprochen und abgestimmt.

Schwabe
Fachbereichsleiter I

Anlagen:
Satzungsentwurf